

In dem Urteil des Berufungsverfahrens des Oberlandesgerichts Hamm vom 27.01.2014 ging es um die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches einer von einem Sturz betroffenen Bewohnerin gegen die Betreiber der stationären Alten- und Pflegeeinrichtung.

Grundsätzlich trägt die Bewohnerin als Anspruchstellerin die Beweislast, dass der ihr entstandene Schaden auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Anspruchsgegners beruht.

Eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Bewohnerin tritt dann ein, wenn sich der Schadensfall in einem Bereich ereignet, der von dem Anspruchsgegner „voll beherrscht“ wird. Dies liegt beispielsweise vor, wenn eine konkrete Gefahrensituation gegeben ist, die dazu führt, dass die Pflegekraft gegenüber dem Bewohner gesteigerte Obhutspflichten hat und das Beherrschen dieser Gefahrensituation gerade der speziell dafür eingesetzten Pflegekraft anvertraut worden ist.

In stationären Einrichtungen der Altenpflege ist dies z. B. dann der Fall, wenn die Bewohnerin von Pflegekräften beim Toilettengang begleitet oder von Pflegekräften geduscht oder gebadet wird.

Gleichwohl sich im vorliegenden Fall der Sturz der Bewohnerin in einer durch die Anspruchsgegnerin voll beherrschbaren Situation ereignet hatte, konnte dennoch nicht sicher festgestellt werden, ob der Oberschenkelhalsbruch der Bewohnerin durch den Sturz verursacht wurde oder die Folge eines Spontanbruches war. Der kausale Zusammenhang, ob die Pflichtverletzung der Antragsgegnerin ursächlich für das Schadensereignis war, konnte damit nicht hergestellt werden.

Das OLG folgt daher in seiner neuesten Rechtsprechung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, stellt zu der Frage der Beweislastumkehr zu Gunsten der Bewohnerin aber maßgeblich auf den kausalen Zusammenhang zwischen dem Sturz und der Verletzung der Geschädigten ab.

Mario Bock
Prüfer Team Heimaufsicht